

MFA steckt im Urlaub fest – und nun?

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Lohn gibt es nur für Arbeit

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. U. P., Sachsen: Eine Mitarbeiterin hatte im Urlaub einen Autoschaden, der glaubhaft dazu führte, dass sie ihre Arbeit erst zwei Tage zu spät wieder aufnehmen konnte. Ihr Jahresurlaub war aber schon aufgebraucht. Wie gehe ich damit um?

MMW-Experte Walbert: Im Arbeitsrecht gibt es einen Grundsatz: Lohn gibt es nur für Arbeit. Die medizinische Fachangestellte (MFA) ist in der geschilderten Situation verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, dass sie nicht rechtzeitig zurückkommen kann. Und es ist ihre Pflicht, sich um alternative Rückreisemöglichkeiten (z. B. mit der Bahn) zu kümmern.

Eine Strafe für unverschuldet zu spätes Antreten nach dem Urlaub gibt es aber nicht! Die Arbeitnehmerin bekommt einfach keine Vergütung, da das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit „ruht“, wie die Juristen das ausdrücken. Ist noch Resturlaub vorhanden, können die Fehltage darauf angerechnet werden. Gibt es in der Praxis die Regelung eines Arbeitszeitkontos, kann diese Möglichkeit zum Ausgleich genutzt werden.

Eine Abmahnung oder gar eine Kündigung sind nicht gerechtfertigt. Eine Abmahnung wäre nur möglich, wenn die MFA nicht unverzüglich informiert hätte. In diesem Fall hätte sie eine arbeitsvertragsrechtliche Pflicht schuldhaft verletzt. ■



Sie macht das Beste aus der Situation!

Wer insulinpflichtig wird, braucht oft ein neues BZ-Messgerät

I. P., Hausärztin, Baden-Württemberg: Wir geben neu diagnostizierte Typ-2-Diabetikern gern ein Blutzuckermessgerät aus Musterbeständen. Meist müssen sie die Teststreifen selbst bezahlen; erst wenn Insulinpflicht eintritt, zahlt die GKV. Dann aber gibt es für die Teststreifen Rabattverträge. Muss ich also ggf. ein neues Messgerät verordnen, für dessen Teststreifen ein Rabattvertrag besteht?

MMW-Experte Walbert: Es ist grundsätzlich so, dass die Apotheke beim ersten Kassenrezept für Blutzuckerteststreifen

zulasten der GKV verpflichtet ist, Teststreifen abzugeben, wenn für diese bei der belasteten Krankenkasse ein Rabattvertrag besteht. Dabei spielt es keine Rolle, welchen Hersteller der Arzt verordnet hat oder der Patient bisher hatte! Dass bedeutet: Wenn der Rabattvertrag für die bisherigen Teststreifen besteht, bleibt für den Patienten alles beim Alten. Müssen andere rabattierte Streifen abgegeben werden, muss die Apotheke den Patienten mit einem passenden Blutzuckermessgerät versorgen. Viele Apotheken haben Mustergeräte vorrätig.

Meist wird der Patient auch ausreichend in den Gebrauch eingewiesen. Es empfiehlt sich, den Patienten bei Eintritt der Insulinpflicht auf einen möglichen Streifen- und Gerätewechsel hinzuweisen. Es erhöht die Adhärenz, wenn man bereits bei der ersten Verordnung zulasten der GKV überprüft, ob ein Rabattvertrag besteht, und diesen berücksichtigt. So werden Überraschungen in der Apotheke vermieden. Außerdem ist dann bei einer Nachverordnung klar, welches Gerät und welche Teststreifen der Patient benutzt. ■